

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 14. Septbr. 1795.

I. Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preussen unser allernädigster Herr lassen dem Publico hierdurch bekannt machen, daß, da Zweifel entstanden sind: in wie fern Eheleute die aus dem Nachlaß bes zuerst Verstorbenen nach seinem Tode, vermindge vorhandener Ehepacten gewisse Vortheile erhalten, davon den Collateral-Stempel zu entrichten verbunden sind? folgende bestimmtere Anweisung darüber dahin ertheilet worden: daß es hemlich darauf ankomme, ob diese Vortheile nur in gewissen Nuzhungen bestehen, die dem überlebenden Ehegatten auf eine gewisse Zeit, oder bis zu einer gewissen Begebenheit, oder auch ob dies vitā zu statten kommen, oder ob demselben das wirkliche Eigenthum einer Substanz oder eines Capitals überkommt? und daß daher bey den bloßen Nutzungs-Rechten, wohin auch Leibgedinge und Witzthum gehören, es bey den Vorschriften des Mcripts vom 4ten Nov. 1772. lediglich sein Bewenden behalten solle, daß hingegen, wenn dem überlebenden Ehegatten ein Capital z. E. der Frau ein Gegenvermächtniß oder sonst eine Substanz auf den Grund der Ehepacten aus dem Nachlaß des Erstverstorbenen überkommt, dieser Conjur superstes allerdings in so weit prohaerede pactio zu achten, und derselbe daher davon, als von den per testamens-

tum ihm verschafften Vortheilen, den Collateral-Stempel zu entrichten verpflichtet sey; wenn aber die Frau gegen Erwerbung solcher Vortheile, ihre Illata ganz oder zum Theil in der Masse zurücklassen müsse, sie den Collateral-Stempel auch nur von demjenigen Quanto, welches sie nach dessen Abzug aus der Erbschaft wirklich suscriret, zu lösen verbunden sey; wernach sich also ein jeder bey vorkommenden Fällen zu achten hat. Sign. Minden den 8ten Septbr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Erayen.

II Decretum Praeclusivum.

In des Kaufmanns Johan Herman Hes gemeister Concurs-Sache ist zu Eröffnung eines Erstigkeits-Erkennisses Laz gefahrt auf den 19ten September anberamet. Lemförde den 4ten Sept. 1795.
Königlich und Churfürstlich Amt.
Parz. v. Uslar.

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.
Thun kund und folgen hiemit zu wissen: daß wegen Unzulänglichkeit des ungefähr 20 Rthlr. betragenden Nachlasses des verstorbenen Commissions-Secretair Gabel durch das Decret vom 27. Jul. 1795. Concursus Creditorum eröffnet worden,
Do

Sämtliche unbekannte Gläubiger des Defuncti werden daher hierdurch eingeladen, in dem auf den 8ten Oct. c. anstehenden Termin coram Deputato Auscultator Laue ihre Ansprüche an die Concursmasse, worin sie auch bestehen, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit gesetzlich nachzuweisen. Dabei wird aber zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen Creditoren, welche spätestens in diesem Termin nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht liquidieren, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Da nun die Gläubiger in praesimo Termino entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen müssen; so wird denen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Echtheit an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben mögten, der Aßistenzrath Stuve und Cammerfiscal Müller als Justiz-Commissarien vorgeschlagen, an welche sie sich unter Beifügung einer legalen Vollmacht und gehöriger Information wenden können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung affigiret, und den hiesigen Intelligenzblättern 3mal, wie auch den Lippstädtter Zeitungen einmal inseriret worden. Minnen den 29. Jul. 1795.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Zhun kund und fügen hiemit zu wissen daß über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Cammerarii Müßmann, wegen Insufficienz der Masse, welche nur 46 Lt. 10 ggr. 6 Pf. beträgt, zu Befriedigung der sich gemeldeten Creditoren per Decretum de hodiernus Concursus Creditorum erschnet worden. Wir erläuren daher hiemit

sämtliche unbekannte Creditoren des gedachten Müßmann hiemit ab Termiuum den 14ten Oct. a. c. vor dem Regierungs-Auscultator v. Ledebur um alsdenn auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr ihre Forderungen an die Masse, sie bestehen worin sie wollen, entweder persönlich, oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt die Justiz-Commissarien, Cammerfiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit und Priorität nachzuweisen; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an der Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Justiegel und Unterschrift ausgesertigt, und dieselbst bey der Regierung zu affigiren und den Intelligenzblättern und Lippstädtter Zeitungen zu inseriren, verfügt werden. Gegeben Minnen den 29ten July 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Zhun kund und fügen hiemit zu wissen daß Wir über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Rechnungs-Rath Kombst, weil dessen nachgelassene Witwe nach ihrer bey Unserer Regierung eingereichten Anzeige, sich der Erbschaft gänzlich begeben hat, und die Masse zu Befriedigung der Creditoren nicht hinreichend ist, per decreto de hodiernus Concursus erschnet haben. Wir lassen daher hiemit sämtliche unbekannte Gläubiger des gedachten Rechnungs-Rath Kombst vorladen, in Termiuum den 30. Sept. c. vor dem Auscultator v. Ledebur auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr persönlich, oder durch gehörig legitimirte mit Vollmacht und In-

formation versehenen Mandatarien, wozu
denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt die Justiz Commissarien Cammer Fiskal Müller und Justiz Commissar Hoffbauer hieselbst in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Concurs-Masse welche noch nicht 200 Rthlr. beträgt, gebürend anzumelden, und deren Richtigkeit mit Beweismitteln unterstützt anzugeben; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präzubliret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierungs-Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und hier bey unsrer Regierung affigirt, auch den Intelligenz-Blättern und Lippstädtter Zeitungen einzurücken verordnet worden. So geschehen Minden am 27. July 1795.

Anstatt und von wegen ic.
v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe des am 26sten Septbr. 1793 verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmi dessen Nachlass cum beneficio legis et inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Versilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angefragt; als haben wir zur Vorladung der Creditoren, so Militairpersonen, und im Kriege abwesend gewesen sind, da die übrigen Creditores bereits per Edictales be 25sten Febr. 1794 vorgeladen worden sind; Terminum auf den 17ten October a. c. vor dem ernannten Deputato, Regierungs-rath von Hellen ansetzen lassen, und den Altpfennzeuth Aschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher alle und jede, welche Forderungen an den verstorben-

nen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinten, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtetem Termint schriftlich oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren; dabei hienet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictalcitation, sowohl den hiesigen Intelligenzblättern ömahl, als auch den Lippstädtter Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen Minden den 30. Juny 1795.

Anstatt und von wegen Allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majestät.

v. Arnim.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Einwohners Christian Ludwig Neele per decr. de 27. Jan. c. der Concurs eröffnet, und sub eod. dato bereits der General-Arrest erlassen ist, die Vorladung der Gläubiger aber in Rücksicht der Verordnung wegen der abwesenden Militair-Personen ausgesetzt werden müssen, diese Verordnung aber nun wieder aufgehoben worden; so werden nunmehr alle, so an den Christian Ludwig Neele aus irgend einem Grunde Forderungen haben, vorgesaden, solche in Termino den 26. Octbr. vor hiesiger Amtsstube Morgens 9 Uhr anzugeben, die in Händen habenden schriftlichen Beweismittel darüber abzugeben, die sonstigen Beweismittel anzuzeigen, mit den Neuen-Creditoren über die Priorität zu verfahren, und sich über die dem Hrn. Commissions-Secretair Göller übertragene Curatel zu erklären, demnächst aber gehörige Classification zu erwarten, Den Auss-

No 2

bleibenden wird ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie von der jehigen Masse abgewiesen werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation hier und zu Minden angeschlagen, 2mal in die Lippstädtter Zeitungen und 3mal in den Mindenschen Anzeigen und durch Publicanda zu Petershagen, Osnabrück und Windheim bekannt gemacht. Sign. Petershagen den 13ten Jul. 1795.

Königl. Preß. Justizamt.

Becker.

Demnach der Testaments-Erbe der verstorbenen Witwe Focken, Decanus Consbruch die Verlassenschaft derselben sub beneficio legis et Inventarii angetreten, und zu Erurung des Schuldenzustandes und Regulirung der Masse um Vorladung sämtlicher Prätendenten und Gläubiger gebethen, diesem Suchen per Decretum de hodierno Statt gegeben worden: Als werden Alle und Jede, so an dem Fockenschen Nachlaß Anspruch und Forderung, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, auf den 26. Octbr. a. c. zu deren Angabe und Verifikation unter der Verwahrung vorgeladen, daß die Ausbleiben hiernächst nicht weiter gehöret, sondern præclübiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Fürstl. Abtey Hesford den 3. Septemb. 1795.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst. Welhagen.

Da über das Vermögen des Schutz-Juden Raphael Abrahams in Halle der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiethurch edictarier vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termine den 2ten Novbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben und zu verifizieren, und zwar unter der Wartung, daß sie damit im Unterlassungsfall præclübiret und bei Vertheilung der Concurs-Masse, übergangen werden sollen.

Zugleich wird auf das gesamme Vermögen des gedachten Schutz-Juden Raphael Abraham hiemit offener Beschlag gelegt, und Denjenigen welche von ihm Sachen oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zahlungen zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattungen aufgegeben, erweinte Sachen und Zahlungen an Niemand verabsolgen zu lassen sondern davon dem hiesigen Gerichte Anzeige zu thun und seinerer Verfügung zugewärtigen.

Am Ravensberg den 23 ten Jul. 1795.

Meinders.

Nachdem durch die ergangene rechtskräftige Erkenntnisse über das Vermögen des Coloni Schenghiers Nr. 19. Bauerschafts Holzfeld der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede unbekannte Gläubiger derselben, welche ihre Forderungen in den am 26sten Septbr. 1791. und 22sten Octbr. 1792. angestandenen beiden Liquidations-Termitten noch nicht angegeben haben, hiethurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung vorgelähmt, ihre bis jetzt unbekannte Forderungen in Termine den 5ten Octbr. dieses Fährs annoch anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Am Ravensberg den 21ten Julii 1795.

Meinders.

Tecklenburg. Demnach von hochlöbl. Landes-Regierung bey der offenklichen Unzulänglichkeit des abgelebten Bürgermeisters und Kaufmanns in Lengerich Herm. Ludewig Smends Vermögen, auch der geschehenen Provocation der Vormünder seiner Kinder auf die Eröffnung des Concursus, selbige per Decretum erkannt und die weitere Einleitung des Concursprocessus nach den gesetzlichen Vorschriften dem Untergeschriebenen aufgetragen worden: Als werden mittelst gegenwärtiger öffentlichen Vorladung, wovon das eine Exemplar hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, das andere in Lengerich ver-

kündigt, auch daselbst affigirt, daß zt in Bremen, wohin der Kaufmann Smend den meisten Handelsverkehr gehabt, angeschlagen, auch 6 mahl den Mindenschen Intelligenzblättern und 3 mahl den Lippstädtischen Zeitungen einverlebt werden soll, alle diesenigen welche an mehrernannten Leidewig Smend rechtliche Forderung haben, verabladet, in den zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Ansprüche angesetzten 3 Terminen den 10. Juli als dem ersten, den 11. Aug. als dem andern und 25ten Sept. dieses Jahrs als dem zten und letzten, jedesmahl des Morgens um 9 Uhr vor mir zu erscheinen, auch mit dem zum Interims-Curator und Contradicutor ernannten Hoffiscal und Justiz-Commissario Striebeck darüber zu verfahren, und beym erfolgten Widerspruch weitere Instruction demnächst gesetzliche Clasification in fünfziger Prioritätsurteil zu gewärtigen; mit bezeugter Warnung, daß nach Ablauf des letzten Liquidationstermins alle, die sich nicht gemeldet, oder wenn gleich selbiges geschehen, nicht Ordnungsmäßig ihre Forderungen liquidirt haben, präcludire, mit weiteren Ansprüchen abgewiesen, und Metta geschlossen werden sollen. Auswärtige Creditores können sich an den Justiz-Commissarius Mettingh wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen. Zugleich wird der offene Arrest hiermit verlauvaret, und allen und jedem, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben angeudeitet, davon nicht das mindeste des Gemeinschuldners Wittwen oder den Wormündern oder andern etwas zu verabsfolgen, vielmehr dem Gericht davon fordernst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit bezeugter Warnung: daß wenn dennoch andern etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet,

und zum Besten der Masse begetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts verlustig erklärt werden würde.

den 10. Jun. 1795.

Metting.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Mindell. Da auf das zum Abbrechen und Benutzen der Materialien, an der Pulverstrasse, bey der Wohnung des Herrn Land-Baumeister Kloht belegene baufällige Haus in dem angestandenen Termine allererst 40 Rthlr. offerirt worden; so wird hierzu nochmaliger Termis nus auf den 1ten Octbr. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Morgens um 10 Uhr auf dem Capitell-Hause einzufinden, und auf das höchste annehmliche Gebotth den Zuschlag gewärtigen können.

Umt Schlüsselburg. Es soll die Neubauerei des verstorbenen Schuster Daniel Koch sub nr. 84. B. Odren, welche aus einem Wohnhause, und dem dazey befindlichen Garten besteht, zu 98 Rthlr. 19 gr. taxirt, und mit den gewöhnlichen Neubauer-Gefallen belastet ist, in Termine den oten Octbr. d. J. bey hiesis gem-Ante meistbietend verkauft werden. Zugleich werden alle, welche an diese Neubauerei ein dingliches Recht, oder an den verstorbenen Daniel Koch sonstige Forderungen haben, bey Gefahr damit abgewiesen zu werden, aufgefordert, ihre Rechte und Forderungen spätestens in dem angesetzten Termine anzugeben, und gehörig nachzuweisen.

Bruch bei Melle. Den 28. Septbr. Morgens von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 sollen auf dem Herrschaftlichen Hause zu Bruch bei Melle nachstehende Sachen meistbietend verkaufe werden, als eine Menge der schönsten mo-

hernen und neuen Mobilien, grosse Cristall-
kronleuchter, und Paternen, moderne
Stühle, Canapees, Schreib-Bureaux (wo-
unter einer besonders schön) Es-, Coffees
und Arbeitstische, Comoden und mehren
Sachen alle von Mahagoniholz, modern
bezogene und geflochtne Stähle und Cana-
pees, Comoden, Bureautische, Bettstellen,
Schänke, Spiegel, Pendulen, über hund-
ert schöne Engl. und Franzöf Kupferstiche
in Rahmen und Glas, Porcelain, Fagancee,
Kupfer, Zinnen, Messing, Eisen,
schöne Gläser, kurz alles was zu einer
wohleingerichteten Wirthschaft gehört,
auch einige Betten, Madrasen und Kus-
sen, Acker und Feldgeräthschaft, einige
hundert Dutzenden fürtrefliche Weine, und
einige hundert Centner des besten Heues
u. s. w. Die Bezahlung ohne welche nichts
verabfolgt wird geschieht in vollwichtigen
Fr'd'or a 5 Rthlr., oder in Cour. mit 5 p.
C. Agio.

Sum Gefolg hohen Befehls eines Hoch-
preisl. Feld-Krieges-Commissariats
vom 3ten hujus sollen Montags den 21ten
dieses Monaths eine Partie noch brauchs-
bare Magazin-Säcke verkauft werden,
Kauflustige können sich zu dem Ende Nach-
mittags 3 Uhr auf dem Rathause einfun-
den, und hat der Bestkriente den Zuschlag
zu gewärtigen. Herford den 12ten Sept.
1795.

Königl. Preußisches Feld-Proviant-Amt,
Pelzer,

V Sachen zu verpachten.

Sur anderweiten öffentlichen Verpach-
tung des hiesigen Rathskeller, welcher
ostern künftigen 1796ten Jahres pachtlos
wird, ist Terminus auf Dienstag den 20ten
October d. J. präfigirt worden, und kön-
nen sich die Pachtliebhaber besagten Tages
Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathause

ei stünden, die Bedingungen vernehmend,
ihr Gebeth zu Protocoll abgeben, und wes-
gen des Zuschlags das weitere erwartet
Decretum Mitteln den 28ten Aug. 1795.
Bürgermeister und Rath daselbst.

VI Gelder so auszuleihen.

Ein der hiesigen Schul-Casse eingeganges
nes Capital ad. 30 Rthlr. ist gegen ges-
hörige Sicherheit zu verleihen. Man kann
sich deshalb an den Magistrat oder Men-
santen der Schuleasse Hrn. Senator Grot-
haus wenden. Sign. Herford den 7ten
Septbr. 1795.

Magistrat daselbst.

VII Ayvertissement.

Amt Schlüsselburg. Da am
3ten August d. J. ohnewit Buchholz eine
sjährige Fuchsstute aufgetrieben, und bis
jetzt nicht nachgefragt worden; so wird
solches hiermit bekannt gemacht, und der
Eigenthümer dieses Pferdes aufgesordert,
sich bei Verlust seines Rechts, und Eigen-
thums innerhalb 4 Wochen, spätestens in
Termino den 16ten Octbr. d. J. bei hiesi-
gem Amts zu melden, und nach gehöriger
Legitimation das Pferd gegen Erstattung
der Kosten in Empfang zu nehmen.

VIII Ehe-Verbindung.

Insern Freunden und Verwandten zeigen
wir unsre bevorstehende eheliche Ver-
bindung an, und empfehlen uns ihrer
Freundschaft. Herford und Lemgo, den
12ten Septbr. 1795.

Erdiel,

Prediger auf der Neustadt
in Herford.

Adolphine Stockmeyer

Ueber die Nachtheile des Genusses unzeitiger oder verdorberner Kartoffeln.

Die letzte Ueberschwemmung veranlaßt den Verfasser dieses Aufsa-ches, seine Gedanken über den Schaden, den die Kartoffeln durch dieselbe ge-litten, aufzusezen; mehr zur Warnung als zur Belehrung, mehr um andere auf-zumuntern, das was Nachdenken und Er-fahrung sie gelehrt hat, bekannt zu ma-chen, als um diesen Gegenstab zu er-schöpfen.

Auf Kartoffeln richtete er vor allen an-dern Feld- und Gartenfrüchten seine Auf-merkksamkeit, weil sie unter allen Gemüse-arten dem gemeinen Manne am unent-behrlichsten geworden sind, und weil sie am meisten gelitten haben.

Gute Kartoffeln müssen inwendig schön weißgelb aussehen, ohne Flecken seyn, ei-nen kräftigen Geruch und einen reinen gu-ten Geschmack haben.

Die Kennzeichen, ob Kartoffeln die der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen sind, genießbar oder verdorben sind, kann man hernehmen:

1) aus dem Boden, in welchem sie wachsen. In leimigen Boden gedeihen sie überhaupt schlecht, am schlechtesten bey vieler Nässe; weil dieser Boden das Was-ser länger an sich hält. Sandiger Boden trocknet hingegen weit leichter aus.

2) aus der Art und Beschaffenheit der Kartoffeln selbst. Diejenigen, welche der Reife nahe oder schon wirklich reif sind

(die so genannten weißen Sommer und die äußerlich weißen, inwendig rothen, ohnhin ungesunden Schweinekartoffeln) müssen vom Wasser weit mehr durchdrun-gen worden seyn, und also leichter in der Erde faulen, als die Winterkartoffeln, deren Keim noch gar nicht entwickelt ist.

3) aus der Länge oder Kürze der Zeit welche das Wasser über den Kartoffeln gestanden hat. Diesemnach werden also die spätreisen Kartoffeln, die in einem sandigen Boden gewachsen sind, und das Wasser nur sehr kurze Zeit über sich ge-habt haben, weit brauchbarer seyn, als die frühreisenden, die in einem leimigen Boden mehrere Tage im Wasser gelegen haben. — Außerdem muß man auch:

4) auf das Laub achten. Vertrocknet dies bald, stirbt es ab, so ist freilich von den Kartoffeln nicht viel zu hoffen.

5) Noch sicherere Kennzeichen ihrer Gü-te oder Schädlichkeit nimmt man aber von ihrem äußern Ansehen selbst her. Weiche schwammige Kartoffeln, die sich leicht zer-drücken lassen, oder aus denen beim Zer-schneiden viel Wasser oder gar eine übel-riechende Fauche aussießt; die inwendig dunkelgraue, röthliche, violette oder schwarz-e Flecken haben; sind schon wirklich in Fäulniß übergegangen, dürfen also gar nicht gebraucht werden.

6) Haben die Kartoffeln diese Eigen-schaften alle noch nicht, theilen aber dem Wasser, worin sie gekocht worden, einen

ekelhaften, höchst unangenehmen Geruch mit, und sind selbst breiartig oder matschig, so sind sie demohngeachtet für schädlich zu erklären, und müssen weggeworfen, oder höchstens in kleinen Portionen, mit andern gesunden Futter vermischt, für das Vieh gebraucht werden.

Solche Kartoffeln nemlich können die heftigsten Krankheiten, oder wenn auch das nicht, doch langwierige Körperleiden, bei denen man sie vielleicht nicht einmal im Verdacht hat, erregen: Fehler der Verdauung, heftige Fieber, Ausschüttungen, Wassersuchten u. s. w. bei Kindern Atrophien, Schleim- und Wurmkrankheiten u. s. w.

Die Mittel, unangenehme Ereignisse von dem Genuss der Kartoffeln abzuwenden sind etwa folgende:

1) in den Gärten, in welchen noch Wasser wäre, müßten so schnell als möglich Graben gezogen werden, um das Wasser, das auf den Kartoffeln stünde, abzuleiten.

2) Man hätte sich ja, die Kartoffeln zu früh aufzugraben. Jetzt, vom Wasser durchdrungen, sind sie gerade am allersungsundesten; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß viele sich wieder erholen können, wenn man ihnen Zeit läßt abzutrocknen und zu reifen. Gräbt man ja doch selbst um Michaeli die Kartoffeln nicht gern bei feuchtem Wetter auf.

3) Man untersuche nach den oben an-

gegebenen Regeln die Kartoffeln genauer, werfe die ganz faulen weg und lege die halb brauchbaren für das Vieh zurück.

Sollten sich aber eluiige gesunde gehabt reise finden, oder solche die etwa nur kleine unbedeutende Flecken verdächtig machen, so setze man sie mit kaltem Wasser an, gieße dies beim Kochen ab, und thue noch einmal frisches hinzu. Dies Wasser wird die schädlichen Theile in sich genommen haben. Die Kartoffeln genieße man dann mit anderm Gemüse und mit Fleisch, und würze sie mit vielem Salz, mit Kummel, Pfeffer, Senf, Merrettig, Zwiebeln, Eßig oder andern Gewürzen, esse überhaupt nicht oft und viel davon, meide dabei Käse, Speck und andere schwer verdauliche Speisen, genieße gutes Bier, so wird das etwa schädliche so verbessert werden, daß es nicht mehr schaden kann.

4) Man könnte auch einen Versuch machen, die Kartoffeln zu trocknen, und das Mehl wenigstens zu Stärke und Pulver zu brauchen.

Ist aber jemand so unglücklich, daß nicht nur die Sommer = sondern selbst die Winterkartoffeln, von denen er noch zu erndten hoffte, verderben, und ganz für ihn verloren seyn sollten, so würde die nächsten nicht überschwemmt gewesenen Dörfer für diesen der beste Ausweg seyn; und nothleidende Arme wird die milde Hand der Reichen und Wohlhabenden nicht ungesättigt von sich lassen.